

**Verordnung des Senates der Montanuniversität Leoben über die Einrichtung und über die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen  
(Satzungsteil Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen)**

Stammfassung: MBl. 45. Stück 2018/2019, Nr. 62 (02.02.2019 – 15.10.2021)

Änderung: MBl. 10. Stück 2021/2022, Nr. 11 (ab 16.10.2021)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

**Zusammensetzung und Funktionsdauer des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen**

§ 1. (1) An der Montanuniversität Leoben ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gehört jeweils ein Mitglied aus jeder der im § 25 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung, genannten Personengruppen an.

(2) Für Beginn und Dauer der Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und seiner Mitglieder gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Funktionsperiode des seit 18. Februar 2019 bestehenden Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wird bis zum Ablauf des 30. September 2022 verlängert.

**Entsendung der Mitglieder**

§ 2. (1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 1 sind, soweit es sich nicht um die Personengruppe der Studierenden handelt, von den Vertreterinnen und Vertretern der im § 25 Abs. 3 UG genannten Personengruppen im Senat zu entsenden. Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied aus derselben Personengruppe zu entsenden, das im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens die Position des Mitgliedes einnimmt.

(2) Das Mitglied und das Ersatzmitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen aus der Personengruppe der Studierenden sind von der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben zu entsenden.

**In-Kraft-Treten**

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Senates der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, Mitteilungsblatt 12. Stück 2003/2004, Nr. 2, außer Kraft.

(3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 10. Stück 2021/2022, Nr. 11, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.